

## Verhalten bei Vorkontrollen & rechtliche Tipps

- **Wir halten nichts von Vorkontrollen – flächendeckende Vorkontrollen halten wir sogar für rechtswidrig.**
- **Wir wollen demonstrieren, ohne polizeilich erfasst zu werden.**
- **Wir stellen uns daher nicht an polizeiliche Kontrollstellen an, um uns durchsuchen zu lassen.**
- **Wir werden uns nicht unwidersprochen dem Kontrollzwang unterwerfen.**
- **Unser Ziel ist die Auftaktkundgebung, nicht die Polizeikontrolle.**

Falls sie euch doch aufhalten:

1. Fragt nach dem Grund der Personalienfeststellung/Durchsuchung. Fragt nach der gesetzlichen Grundlage und wodurch sich der Gefahrenverdacht der BeamtInnen begründet. Fragt nach dem Namen und Dienstgrad der BeamtInnen. Legt Widerspruch ein und verlangt dessen Protokollierung.
2. Wir diskutieren oder plaudern nicht mit der Polizei. Weist sie auf eure Rechte hin. Seid ruhig aber bestimmt. Sagt für den Fall, dass ihr doch kontrolliert werdet, nichts außer den Pflichtangaben.
3. Diese sind: Name, Meldeadresse, Staatsangehörigkeit, ungefähre Berufsbezeichnung (Arbeiterin, Student,...), Familienstand, Geburtsdatum – Nicht mehr!
4. Wenn ihr kontrolliert wurdet, geht zum Lautsprecherwagen. Auf der Rückseite dieses Flugis findet sich ein anonymes Formular für ein Gedächtnisprotokoll. Für unsere Auswertung wäre es super, wenn ihr es ausfüllt und dort abgibt.

In Vorkontrollen, deren Zweck die Identitätsfeststellung der Teilnehmer ist, liegt ein gezielter Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und in die Versammlungsfreiheit des Art. 8 GG, weil Personen dadurch abgeschreckt werden können, die Versammlung zu besuchen.

Die Polizei darf Identitätsfeststellungen und Durchsuchungen daher nur aufgrund eines konkreten Gefahrenverdachts durchführen. Und der muss begründet sein. Sie hat außerdem bei der Prüfung der Zulässigkeit von Kontrollen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.

## **PAUSCHALE DURCHSUCHUNGEN SIND VERFASSUNGSWIDRIG!**

Bundesverfassungsgerichts vom 12. Mai 2010:

*»Die Auflage, dass die Teilnehmer einer Versammlung vor Beginn der Veranstaltung polizeilich durchsucht werden, behindert den freien Zugang zu der Versammlung. Eine polizeiliche Durchsuchung ist – zumal wenn sie pauschal jeden Versammlungsteilnehmer erfasst – geeignet, einschüchternde, diskriminierende Wirkung zu entfalten, die Teilnehmer in den Augen der Öffentlichkeit als möglicherweise gefährlich erscheinen zu lassen und damit potentielle Versammlungsteilnehmer von einer Teilnahme abzuhalten. [...] Als Grundlage der Gefahrenprognose sind konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte erforderlich; bloße Verdachtsmomente oder Vermutungen reichen hierzu nicht aus.«*

## **Gedächtnisprotokoll**

Benannte Rechtsgrundlage:

---

---

Benannter Verdacht des/der Beamten/in:

---

---

Ort, Art der Kontrollsituation:

---

---

Datum und Uhrzeit:

---

---

Name der/des anordnenden Beamtin/Beamten:

---

---

Einheit bzw. besondere Kennzeichen:

---

---

Sonstiges:

---

---